

Anleitung zur Selbsteinstufung / Einkommensberechnung

Welches Einkommen müssen Sie zur Berechnung heranziehen?

Zur Berechnung ist in der Regel das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Hat sich das Einkommen seitdem gravierend verändert (Lohnerhöhung, Arbeitsplatzwechsel, -verlust, Arbeitsaufnahme etc.), so ist das **aktuelle** Einkommen, ggf. durch Hochrechnung, zugrunde zu legen. Berücksichtigt wird das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen.

Sie sind nicht selbständig tätig?

Tragen Sie Ihr Jahresbruttoeinkommen in die dafür vorgesehene Zeile des Berechnungsblattes ein. In der Regel ist es aus Ihrer letzten Dezember-Abrechnung ersichtlich. Maßgeblich ist das Gesamtbrutto, nicht das steuerpflichtige Brutto! Hiervon können Sie in den folgenden Zeilen Ausgaben für Arbeitsmittel (mindestens eine Pauschale von 62,40 € pro Jahr) und Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (einfache Strecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte, bei bis zu 40 km mit einer Pauschale von 62,40 € pro km und pro Jahr) abziehen. Zur Ermittlung der Fahrtkosten wird die Anzahl der Kilometer mit der Jahrespauschale multipliziert. Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften können ebenfalls abgezogen werden. Die Angaben müssen im Falle einer Überprüfung belegbar sein.

Sie haben Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Land-/Forstwirtschaft, Vermietung/Verpachtung, Kapitalvermögen o. ä.?

Tragen Sie diese Einkünfte (Gewinn zuzüglich AfA bzw. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) in die entsprechenden Zeilen des Berechnungsblattes ein.

Sie beziehen Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG?

Bitte fügen Sie den aktuellen Leistungsbescheid bei und tragen Gebührenstufe 1 ein; Des Weiteren beantragen Sie bitte die Übernahme der Kindergarten-Gebühren beim Landkreis Göttingen-der-Stadt Osterode-am-Harz. Wir weisen an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit der Beantragung einer Übernahme des Essengeldes für Ihr Kind beim Landkreis Göttingen hin. Bei Fragen steht Ihnen das Team des Kindergartens gern zur Verfügung.

Falls Sie **Kindergeld, Wohngeld, Rente, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Kindesunterhalt oder Leistungen des Arbeitsamtes erhalten**, tragen Sie die Einkünfte jeweils in Höhe des **Jahresbetrages** in die dafür vorgesehenen Zeilen ein.


Ermitteln Sie nun die Gesamtsumme der Einkünfte. Hiervon können Sie im mit B. bezeichneten Abschnitt Ausgaben für Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, sonstige Versicherungen lt. Berechnungsblatt und Beiträge zur Riester geförderten Rente abziehen (auch diese Ausgaben müssen belegbar sein). Der verbleibende Betrag wird durch 12 Monate geteilt und es ergibt sich das anzurechnende Monateinkommen, mit dem Sie aus der Tabelle mit den Einkommensgrenzen die für Sie maßgebliche Gebührenstufe ablesen können. Wird auch **ohne eine der o.g. Leistungen Stufe 1** ermittelt, ist der Antrag auf Gebührenübernahme beim der Stadt Landkreis ebenfalls zu stellen. Außerdem empfehlen wir ebenso die Beantragung beim Landkreis wegen des Essengeldes beim Landkreis.

Zum Schluss tragen Sie die von Ihnen ermittelten Angaben in die Erklärung zur Selbsteinstufung ein und geben Sie in der Kindertagesstätte ab. Dementsprechend wird im Anschluss daran die Einstufung seitens des Kindergartens Kunterbunt e. V. in Kooperation mit der Stadt Osterode erfolgen. Das Berechnungsblatt sollten Sie möglichst für eine eventuelle Überprüfung Ihrer Selbsteinstufung aufbewahren.

Wann müssen Sie eine Selbsteinstufung vornehmen?

- Nach Erhalt der Aufnahmemitteilung, spätestens jedoch im Monat der Aufnahme des Kindes
- jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.)
- ~~—~~ wenn in Ihrem Haushalt im Laufe des Kindergartenjahres gravierende Änderungen eingetreten sind (z. B. Personenzahl oder Einkommen)

Bei Fragen zur Selbsteinstufung und zur Einkommensermittlung stehen Ihnen die Leitung des Kindergartens sowie Frau Koch (05522/318288) und Frau Rothe (05522/318285) im Osteroder Rathaus zur Verfügung.



Bei Fragen zur Selbsteinstufung und zur Einkommensermittlung stehen Ihnen die Leitung des Kindergartens sowie Frau Koch (05522/318288) und Frau Rothe (05522/318285) im Osteroder Rathaus zur Verfügung.